

Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 2. August 2005

Aufgrund von § 8 Abs. 8, § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 6, § 41 Abs. 6 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1996 (GVBl. LSA S. 281), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 46), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Grundsätze

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Sonderpädagogische Förderung

Abschnitt 2

Allgemeine Vorschriften

- § 4 Sonderpädagogische Förderschwerpunkte
- § 5 Förderorte sonderpädagogischer Förderung
- § 6 Unterricht und Studentafel
- § 7 Nachteilsausgleich

Abschnitt 3

Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

- § 8 Anmeldung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- § 9 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
- § 10 Entscheidungsempfehlung durch eine Fachkommission
- § 11 Entscheidung über schulische Maßnahmen

Abschnitt 4

Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

- § 12 Jährliche Überprüfung
- § 13 Wechsel der Schule
- § 14 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung an einer Förderschule

Abschnitt 5

Ambulante und mobile Angebote zur Förderung

- § 15 Auftrag

Abschnitt 6

Gemeinsamer Unterricht

- § 16 Allgemeines
- § 17 Formen des gemeinsamen Unterrichts
- § 18 Personelle, räumliche und sächliche Voraussetzungen im gemeinsamen Unterricht

Abschnitt 7

Förderschulen

- § 19 Aufnahme in eine Förderschule
- § 20 Aufnahme in eine Kooperationsklasse
- § 21 Förderschule für Lernbehinderte
- § 22 Förderschule für Geistigbehinderte
- § 23 Förderschule mit Ausgleichsklassen
- § 24 Förderschule für Sprachentwicklung
- § 25 Förderschule für Gehörlose und Hörgeschädigte
- § 26 Förderschule für Blinde und Sehgeschädigte
- § 27 Förderschule für Körperbehinderte

Abschnitt 8

Sonderunterricht

- § 28 Formen des Sonderunterrichts
- § 29 Krankenhausunterricht
- § 30 Hausunterricht
- § 31 Einzelunterricht

Abschnitt 9

Förderzentren

- § 32 Aufgaben und Organisation der Förderzentren

Abschnitt 10

Schlussvorschriften

- § 33 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt I

Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die allgemeinbildenden Schulen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen durch sonderpädagogische Förderung im Unterricht eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende Bildung und Erziehung erhalten. Durch individuelle Hilfen soll ein möglichst hohes Maß an schulischer Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung erreicht werden.

(2) Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird entsprechend der individuellen Lernausgangslage, des Leistungsvermögens und der physisch-psychischen Belastbarkeit differenziert gestaltet. Über vielfältige Lernformen sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten dieser Schülerinnen und Schüler in den verschiedensten Kompetenzbereichen zu entwickeln. Eine alters- und entwicklungsgerechte Förderung ist sicherzustellen.

§ 3 Sonderpädagogische Förderung

(1) Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule (allgemein bildende Schulen ohne Einbeziehung der Förderschulen) ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.

(2) Sonderpädagogische Förderung setzt die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs voraus und erfolgt im gemeinsamen Unterricht an der allgemeinen Schule oder in der Förderschule.

(3) In Fällen langfristiger Erkrankung wird Sonderunterricht eingerichtet.

Abschnitt 2

Allgemeine Vorschriften

§ 4 Sonderpädagogische Förderschwerpunkte

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte, die eine sonderpädagogische Förderung zur Folge haben können, sind

1. das Lernen,
2. die geistige Entwicklung,
3. die emotionale und soziale Entwicklung,
4. die Sprache,
5. das Hören,
6. das Sehen,
7. die körperliche und motorische Entwicklung,
8. die langfristige Erkrankung und
9. autistisches Verhalten.

§ 5 Förderorte sonderpädagogischer Förderung

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhalten sonderpädagogische Förderung im

1. Unterricht in Klassen der allgemeinen Schule –(gemeinsamer Unterricht),
2. Unterricht in Kooperationsklassen in allgemeinen Schulen,
3. Unterricht der Klassen der Förderschule mit entsprechendem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt und Profil oder
4. im Sonderunterricht.

§ 6 Unterricht und Stundentafel

(1) Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt im Klassenverband oder in Kursen auf der Grundlage der jeweils individuell geltenden Bildungsgänge, Rahmenrichtlinien, Stundentafeln und Bestimmungen. Zur Berücksichtigung von besonderen Förderschwerpunkten der Schülerinnen und Schüler ist darüber hinaus eine Förderung im Kleingruppen- und Einzelunterricht zulässig.

(2) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die aufgrund einer schweren Mehrfachbehinderung durch den Schulweg oder durch die physische und psychische Mindestanforderung während der Unterrichtszeit unzumutbar belastet wären, erhalten Sonderunterricht.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bilden Individualpläne die Grundlage für die pädagogische Umsetzung der Zielsetzungen und

Bildungsinhalte der Rahmenrichtlinien. Durch die Individualpläne können zeitlich befristet ausgewählte Inhalte der Rahmenrichtlinien verändert werden.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Sprache, der Sinnestätigkeit, der Motorik oder physisch-psychischen Belastbarkeit können die äußeren Bedingungen für eine mündliche, schriftliche oder praktische Leistungsfeststellung verändert werden. Die Veränderung kann in quantitativer oder qualitativer Form erfolgen, insbesondere durch

1. Veränderung des zeitlichen Rahmens,
2. Verwendung personeller oder technischer Hilfsmittel,
3. mündliche statt schriftlicher Leistungsnachweise oder
4. eine individuelle Leistungsfeststellung in der Einzelsituation.

(2) Für einen befristeten Zeitraum kann die Ziffernbenotung durch eine verbale Beurteilung der Leistung ersetzt werden.

(3) Für den Erwerb schulischer Abschlüsse gelten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Bestimmungen der entsprechenden Abschlussverordnung.

(4) Der Nachteilsausgleich ist Bestandteil der sonderpädagogischen Förderung.

Abschnitt 3

Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

§ 8 Anmeldung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs kann von den Erziehungsberechtigten oder der Schule angemeldet werden. Die Anmeldung durch die Schule bedarf stets der Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.

(2) Die Anmeldung ist schriftlich an das Landesverwaltungsamt zu richten. Grundsätzlich wird von der Schule zu jeder Anmeldung ein umfassender Klassenleiterbericht als Grundlage der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gefertigt.

(3) Eine Anmeldung erfolgt in der Regel bis zum 20. Dezember des Jahres für Schülerinnen und Schüler bis zum sechsten Schulbesuchsjahr. Über spätere Anmeldungen entscheidet das Landesverwaltungsamt.

(4) Soll für ein Kind vor Beginn der Schulpflicht der sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt werden, ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten und ein Entwicklungsbericht erforderlich.

§ 9 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Die Entscheidung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs trifft das Landesverwaltungsamt.

(2) Eine vom Landesverwaltungsamt mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beauftragte Förderschule erstellt durch Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Ausbildung oder langjähriger Unterrichtserfahrung an Förderschulen ein sonderpädagogisches Gutachten. Sie stellen im Gutachten umfassend insbesondere

1. die Art und den Umfang körperlicher, geistiger, sprachlicher, sozialer und seelischer Beeinträchtigungen,
2. die Bedingungen der Lebenssituation,

3. das Lernumfeld,
4. die individuelle Lern- und Leistungsfähigkeit,
5. den schulischen Leistungsstand
6. den sonderpädagogischen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers und
7. die sich damit verbindenden Voraussetzungen der Förderung dar.

Das sonderpädagogische Gutachten beschreibt abschließend die bisherigen und künftig erforderlichen schulischen Förderbedingungen der Schülerin oder des Schülers. Die Aussagen dafür erhält die mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beauftragte Lehrkraft durch geeignete Erhebungen in der Regel am Lernort der Schülerin oder des Schülers.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind in das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einzubeziehen. Mit den Erziehungsberechtigten sind die Aussagen des Gutachtens zu erörtern. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ist dem Gutachten ihre Stellungnahme zur Förderung ihres Kindes beizufügen. Die Erziehungsberechtigten bestätigen schriftlich die Einsichtnahme in das Gutachten.

(4) Das sonderpädagogische Gutachten wird mit allen Unterlagen bis zum 20. April des Jahres dem Landesverwaltungsamt vorgelegt.

§ 10 Entscheidungsempfehlung durch eine Fachkommission

(1) Eine Fachkommission ist einzurichten, wenn

1. ein Antrag der Erziehungsberechtigten auf gemeinsamen Unterricht vorliegt,
2. die Erziehungsberechtigten mit den Darstellungen im sonderpädagogischen Gutachten nicht einverstanden sind,
3. die Bedingungen zur Förderung einer umfassenden Absprache bedürfen.

(2) Die Fachkommission hat die Aufgabe, eine Empfehlung für die zu treffende Entscheidung zu erarbeiten. Das Landesverwaltungsamt ruft die Fachkommission ein oder beauftragt die Basisförderschule eines Förderzentrums mit der Einberufung einer Fachkommission.

Mitglieder der Fachkommission sind

1. die Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers,
2. die für die Erstellung des Gutachtens beauftragte Sonderschullehrerin oder der Sonderschullehrer,
3. die Schulleiterin oder der Schulleiter der von der Schülerin oder dem Schüler besuchten und zukünftig zu besuchenden Schule,
4. ein Vertreter des zuständigen Schulträgers und
5. die schulfachliche Referentin oder der schulfachliche Referent der in die Entscheidungsfindung einbezogenen Schulen.

Die Fachkommission kann zur Erarbeitung einer Empfehlung weitere Personen oder Vertreter von Institutionen anhören.

(3) Die Fachkommission wird von einer schulfachlichen Referentin oder einem schulfachlichen Referenten des Landesverwaltungsamtes moderiert. Mit der Moderation kann auch die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Basisförderschule beauftragt werden. Abschließend hält die Fachkommission eine gemeinsame Empfehlung im Protokoll fest. Kann eine gemeinsame Empfehlung nicht erarbeitet werden, sind die Einzelvoten aufzuführen.

§ 11 Entscheidung über schulische Maßnahmen

(1) Vor der Entscheidung durch das Landesverwaltungsamt ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben, wenn die Entscheidung von den Vorstellungen

der Erziehungsberechtigten abweicht oder den Empfehlungen der Fachkommission nicht entsprochen werden kann.

(2) Hat das Landesverwaltungsamt festgestellt, dass für eine Schülerin oder für einen Schüler sonderpädagogische Förderung erforderlich ist, so ist über Art und Umfang der schulischen Maßnahme eine Entscheidung zu treffen. Wenn der Wunsch der Erziehungsberechtigten bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden kann, ist eine besondere Begründung erforderlich.

(3) Das Landesverwaltungsamt entscheidet über

1. den gemeinsamen Unterricht oder den Schulbesuch in einer Förderschule,
2. den zu besuchenden Schuljahrgang,
3. die anzuwendenden Rahmenrichtlinien,
4. den Förderumfang,
5. die Förderinhalte,
6. gegebenenfalls die Einrichtung besonderer Förderbedingungen.

(4) Das Landesverwaltungsamt kann die Befristung der sonderpädagogischen Förderung vorsehen. Die Geltungsdauer der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs endet spätestens mit der Entlassung aus der Schule.

(5) Das Landesverwaltungsamt teilt seine Entscheidung den Erziehungsberechtigten, der aufnehmenden und gegebenenfalls der abgebenden Schule, dem Schulträger, bei Bedarf dem Jugendarzt oder dem zuständigen Träger der Jugend- oder Sozialhilfe mit.

(6) Die Entscheidung über die schulischen Maßnahmen für Schülerinnen oder Schüler ist durch das Landesverwaltungsamt in der Regel bis zum 20. Mai jeden Jahres zu treffen. Den Erziehungsberechtigten ist die Entscheidung schriftlich zuzustellen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Das sonderpädagogische Gutachten geht an die Schule, in der die Schülerin oder der Schüler künftig beschult wird. Es ist Grundlage pädagogischen Handelns.

Abschnitt 4

Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

§ 12 Jährliche Überprüfung

(1) Die von einer Schülerin oder einem Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchte Schule hat jährlich einzuschätzen, welcher sonderpädagogische Förderbedarf weiterhin besteht.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen.

§ 13 Wechsel der Schule

Kann der weiter bestehende sonderpädagogische Förderbedarf in der bisher besuchten Schule nicht oder nicht mehr erfüllt werden, so trifft das Landesverwaltungsamt auf der Grundlage eines aktualisierten Gutachtens eine neue Entscheidung.

§ 14 Beendigung der sonderpädagogischen Förderung an einer Förderschule

Hat das Landesverwaltungsamt festgestellt, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf den Besuch einer Förderschule nicht mehr erforderlich macht, so entscheidet es im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten, an welcher allgemeinen Schule die Aufnahme und weitere Förderung stattfinden. Die Aufnahme kann zunächst befristet werden. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage eines aktualisierten Gutachtens.

Abschnitt 5

Ambulante und mobile Angebote zur Förderung

§ 15 Auftrag

(1) Förderzentren unterbreiten ambulante und mobile Angebote zur Förderung für Schülerinnen und Schüler in ihrem Zuständigkeitsbereich. In Regionen, in denen es keine Förderzentren gibt, übernehmen ausgewählte Förderschulen diese Angebote.

(2) Ambulante Angebote werden auf der Grundlage einer pädagogischen Diagnostik und Beratung insbesondere zu folgenden Themen eingerichtet:

1. Überwindung von Problemen im Lesen, Schreiben und Rechnen;
2. Mobilisierung und Aktivierung einzelner Körperfunktionen;
3. Erlernen des Umgangs mit apparativen Hilfen.

(3) Mobile Angebote durch von Lehrkräfte aus Förderzentren/Förderschulen richten sich auf aktuelle Erfordernisse in Schulen. Mobile Angebote sind insbesondere

1. Unterrichtsbeobachtung von Schülerinnen und Schülern mit Lernbesonderheiten;
2. Erstellung von sonderpädagogischen Gutachten;
3. Übernahme von Sonderunterricht,
4. Eltern- und Lehrkräfteberatung.

(4) Zur personellen Ausstattung ambulanter und mobiler Angebote werden über das Landesverwaltungsamt zusätzliche Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 6

Gemeinsamer Unterricht

§ 16 Allgemeines

(1) Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht ist Aufgabe der allgemeinen Schule.

(2) Klassen an allgemeinen Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sind Klassen mit gemeinsamen Unterricht. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in diesen Klassen wird unter Berücksichtigung der sonderpädagogischen Förderung festgelegt.

§ 17 Formen des gemeinsamen Unterrichts

(1) Gemeinsamer Unterricht kann organisiert sein als zielgleiche oder zieldifferente Unterrichtung einzelner oder mehrerer Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse der allgemeinen Schule.

(2) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nehmen zielgleich am Unterricht der allgemeinen Schule teil, wenn die Inhalte der Rahmenrichtlinien der besuchten Schulform durch sie erfüllt werden können. Es gelten hier die Vorschriften der entsprechenden Schulform.

(3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nehmen zieldifferent am Unterricht der allgemeinen Schule teil, wenn die Rahmenrichtlinien der Förderschule für Lernbehinderte oder der Förderschule für Geistigbehinderte die Grundlage bilden.

§ 18 Personelle, räumliche und sächliche Voraussetzungen für gemeinsamen Unterricht

(1) Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf sollen gemeinsam unterrichtet werden, wenn die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf dies beantragen, die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten vorhanden sind oder nach Maßgabe der Haushalte geschaffen werden können und mit der gemeinsamen Beschulung und Erziehung dem individuellen Förderbedarf entsprochen werden kann.

(2) Zu den personellen Voraussetzungen gehören je nach Bedarf die Lehrkräfte zur sonderpädagogischen Begleitung des gemeinsamen Unterrichts, gegebenenfalls pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Bei Bedarf ist Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 10 und Artikel 27 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818, 829, 835) , in Anspruch zu nehmen. Zu den sächlichen Voraussetzungen gehören je nach Bedarf Lehr- und Lernmittel, angepasstes Mobiliar, apparative Hilfen und anderes. Zu den organisatorischen Voraussetzungen zählen unter anderem der Schülertransport, bauliche Gegebenheiten, Aspekte des schulorganisatorischen Ablaufes, Bedingungen des individuellen Tagesrhythmus, erforderliche Pflegeleistungen oder Ähnliches.

(3) Die Schulbehörde legt die Schulen fest, an denen gemeinsamer Unterricht stattfinden soll. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zum gemeinsamen Unterricht einer Schule derselben Schulform zugewiesen werden, wenn dadurch eine bessere Auslastung der personellen und materiellen Ressourcen erreicht werden kann.

(4) Das Landesverwaltungsamt hat bei seiner Entscheidung über den gemeinsamen Unterricht im Einzelnen genau festzulegen, in welchem Umfang von Lehrerwochenstunden eine sonderpädagogische Begleitung erfolgt. Es bestimmt gegebenenfalls den zeitlichen Umfang des Einsatzes von pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern.

(5) Stehen sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, kann im Einzelfall für eine notwendige gemeinsame Arbeit im Klassenunterricht eine Lehrkraft der allgemeinen Schule eingesetzt werden, die sich hierfür besonders qualifiziert hat.

(6) Lehrkräfte, die in Klassen mit gemeinsamem Unterricht tätig sind, sollen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen, um die sonderpädagogische Kompetenz zu sichern und die Kooperation der Lehrkräfte zu stärken.

Abschnitt 7 Förderschulen

§ 19 Aufnahme in eine Förderschule

(1) Kann sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht nicht eingerichtet werden, erfolgt diese durch Aufnahme oder Überweisung an eine entsprechende Förderschule.

(2) Sollen Schülerinnen oder Schüler im Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eine Förderschule besuchen, so entscheidet das Landesverwaltungsamt, in welchem Förderschultyp die erforderliche Förderung erfolgen soll und teilt dies den Erziehungsberechtigten mit.

(3) Verfügt der zuständige Schulträger über keine entsprechende Förderschule, so hat er mit dem Schulträger der nächstgelegenen Förderschule, an der die erforderliche Förderung möglich ist, eine Vereinbarung gemäß § 66 des Schulgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt zu treffen. Kommt keine geeignete Vereinbarung zustande, weist das Landesverwaltungsamt in eine entsprechende öffentliche Förderschule ein.

§ 20 Aufnahme in eine Kooperationsklasse

(1) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Kooperationsklasse erfolgt durch das Landesverwaltungsamt oder ein regionales Förderzentrum in Abstimmung mit dem Schulträger.

(2) Eine Kooperationsklasse ist einer Förderschule zugeordnet und befindet sich im Gebäude einer allgemeinen Schule. Der Unterricht in der Kooperationsklasse wird in Verantwortung der Förderschule erteilt. Ein zeitweiliges Eingliedern von Schülerinnen und Schülern der Kooperationsklasse in den Unterricht der allgemeinen Schule erfolgt in Abstimmung mit der allgemeinen Schule. Ebenso kann ein zeitweiliges Fördern von Schülerinnen und Schülern der allgemeinen Schule in der Kooperationsklasse abgestimmt werden.

(3) Der sonderpädagogische Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler einer Kooperationsklasse entspricht in der Regel einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt.

§ 21 Förderschule für Lernbehinderte

(1) In der Förderschule für Lernbehinderte werden die individuellen, umfänglichen, schwerwiegenden und in der Regel langdauernden Beeinträchtigungen der Schülerinnen und Schüler im Lernen durch entsprechend strukturierte Lernsituationen, individuelle Lernwege, spezielle Lehr- und Lernmittel im Vermittlungs- und Aneignungsprozess von Bildungs- und Erziehungsinhalten berücksichtigt. Durch die Vermittlung von Lernerfolgen wird das Selbstvertrauen der Schülerinnen und Schüler gestärkt. Die Förderschule für Lernbehinderte hält für die Schülerinnen und Schüler eine Förderung im Unterricht und darüber hinaus vor.

(2) In der Förderschule für Lernbehinderte bilden die Rahmenrichtlinien der Schule für Lernbehinderte die Grundlage der sonderpädagogischen Förderung. Darüber hinaus sind die individuellen Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

(3) Die Förderschule für Lernbehinderte umfasst die Schuljahrgänge 1 bis 9 .

(4) Bei entsprechenden Lernleistungen ist nach Beendigung des Bildungsganges der Förderschule für Lernbehinderte ein freiwilliger Besuch eines weiteren Schuljahres zum Erwerb des Hauptschulabschlusses möglich.

§ 22 Förderschule für Geistigbehinderte

(1) In der Förderschule für Geistigbehinderte stehen die Entwicklung einer größtmöglichen Selbstständigkeit sowie die Entwicklung individueller Möglichkeiten zur aktiven Lebensbewältigung der Schülerinnen und Schüler im Vordergrund schulischer Vermittlungs- und Aneignungsprozesse. Ein entsprechend strukturierter Unterrichtsalltag, der Einsatz spezifischer Lehr- und Lernmittel, individuelle Förder- und Entwicklungspläne unterstützen den Bildungs- und Erziehungsprozess, der in der Regel als Förderschule mit Ganztagsangeboten arbeitenden Einrichtung.

(2) In der Förderschule für Geistigbehinderte gelten die Lehrpläne für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Zugleich sind die individuellen Bedürfnisse und Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Die Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler erfolgt alters- und entwicklungsgerecht. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche mit schweren Mehrfachbehinderungen.

(3) Die Förderschule für Geistigbehinderte gliedert sich in die

1. Unterstufe,
2. Mittelstufe,
3. Oberstufe,
4. Werkstufe.

(4) Der Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung endet in der Regel mit dem Schuljahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Auf Antrag kann die Schulbesuchszeit einmal im Verlaufe der Schulzeit um ein Schuljahr verlängert werden. Dieser Antrag ergeht mit einem aktuellen sonderpädagogischen Gutachten zur Entscheidung an das Landesverwaltungsamt.

§ 23 Förderschule mit Ausgleichsklassen

(1) Die Förderschule mit Ausgleichsklassen berücksichtigt im Bildungs- und Erziehungsprozess die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler mit wesentlich abweichenden Verhaltens- oder sozial- emotionalen Reaktionen. Über einen ganzheitlichen und systemischen Ansatz, durch einen strukturierten Tagesrhythmus, Beratung, Diagnostik, integrative Betreuung und gegebenenfalls therapeutische Hilfen wird dem Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen.

(2) Die Förderschule mit Ausgleichsklassen arbeitet nach den Lehrplänen der Grundschule und den Rahmenrichtlinien der Sekundarschule, auf deren Grundlage Förder- und Entwicklungspläne sowie ein schuleigener Lehrplan erstellt werden.

(3) An der Förderschule mit Ausgleichsklassen können die Schuljahrgänge 1 bis 10 vorgehalten werden. Sie ist als Durchgangsschule konzipiert.

(4) Die Förderung von Schülerinnen und Schülern an der Förderschule mit Ausgleichsklassen erfolgt grundsätzlich befristet über mehrere Schuljahre und hat das Ziel der Reintegration in die allgemeine Schule. Den Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung bilden daher die Schuljahrgänge 1 bis 6.

(5) Die Förderschule mit Ausgleichsklassen arbeitet eng mit Grundschulen und Sekundarschulen, regionalen oder überregionalen Förderzentren sowie mit den Jugend- und Sozialämtern zusammen.

§ 24 Förderschule für Sprachentwicklung

(1) Die Förderschule für Sprachentwicklung unterrichtet und fördert Schülerinnen und Schüler mit wesentlichen Beeinträchtigungen in der Sprache. Sie berücksichtigt im Bildungs- und Erziehungsprozess unter anderem die Sensorik, Motorik, Kognition, Kommunikation, Emotion und Soziabilität über entsprechend angepasste Förder- und Entwicklungspläne. Durch eine spezifische und umfassende Sprachförderung soll eine erfolgreiche Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht der allgemeinen Schule zum frühestmöglichen Zeitpunkt erreicht werden.

(2) Die Förderschule für Sprachentwicklung orientiert sich an den Lehrplänen der Grundschule und den Rahmenrichtlinien der Sekundarschule, auf deren Grundlage Förder-

und Entwicklungspläne für die Schülerinnen und Schüler sowie ein schuleigener Lehrplan erstellt werden.

(3) Die Förderschule für Sprachentwicklung umfasst die Schuljahrgänge 1 bis 6, wobei vorrangig das Ziel besteht, die Schülerinnen und Schüler noch innerhalb der Primarstufe an die allgemeine Schule zurückzuführen.

(4) Besteht über den Schuljahrgang 6 hinaus sonderpädagogischer Förderbedarf, so ist dieser über eine Förderung im gemeinsamen Unterricht sicherzustellen.

§ 25 Förderschule für Gehörlose und Hörgeschädigte

(1) Die Förderschule für Gehörlose und Hörgeschädigte befähigt durch den Bildungs- und Erziehungsprozess die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, indem sie die Schülerinnen und Schüler soweit wie möglich zu einer verständlichen Lautsprache führt. Die unterrichtlichen Strukturen richten sich vorrangig auf einen systematischen Sprachaufbau und die Artikulation unter Einbeziehung des Resthörvermögens, des Weiteren auf die Befähigung des Absehens, die Anleitung zum Daktylieren, die Förderung des optischen Differenzierens sowie die Nutzung technischer Hilfen. Hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler, die nicht über die Lautsprache als primäres Kommunikationsmittel verfügen, werden mit gebärdensprachlichen Kommunikationsmitteln vertraut gemacht. In den Förder- und Entwicklungsplänen kommt der Schriftsprache eine besondere Bedeutung zu.

(2) Der Unterricht orientiert sich an den Lehrplänen der Grundschule, den Rahmenrichtlinien der Sekundarschule oder der Förderschule für Lernbehinderte. Diese bilden die Grundlage für schuleigene Lehrpläne sowie für die Erstellung von individuellen Förder- und Entwicklungsplänen.

(3) Die Förderschule für Gehörlose und Hörgeschädigte umfasst die Schuljahrgänge 1 bis 10.

(4) Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Hören, die einen gymnasialen Abschluss anstreben, besuchen den gemeinsamen Unterricht an einem Gymnasium oder nach Antragstellung an das Landesverwaltungsamt eine Förderschule mit gymnasialem Bildungsgang in einem anderen Bundesland.

(5) Durch die Förderschule für Gehörlose und Hörgeschädigte kann im Rahmen eines Förderzentrums eine Frühförderung angeboten werden.

§ 26 Förderschule für Blinde und Sehgeschädigte

(1) In der Förderschule für Blinde und Sehgeschädigte werden Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Bewältigung von Alltagsanforderungen auf Grund der fehlenden oder nicht ausreichenden optischen Wahrnehmung und Orientierung gefördert und unterrichtet. Der Bildungs- und Erziehungsprozess fördert insbesondere die Mobilität der Schülerinnen und Schüler und den Erwerb lebenspraktischer sowie kommunikativer Fertigkeiten. Durch die Vermittlung von Kommunikationstechniken unterstützt die Förderschule für Blinde und Sehgeschädigte die Schülerinnen und Schüler bei der Überwindung kommunikativer Erschwernisse, zum Beispiel im schriftsprachlichen Bereich. Die Aktivierung des Restsehvermögens, die Ausbildung taktil- kinästhetischen und auditiven Wahrnehmens, die Vermittlung von Sicherheiten in der Bewegung und Körperbeherrschung durch Rhythmik, Musik, Sport, Tanz und andere Maßnahmen nehmen an der Förderschule für Blinde und Sehgeschädigte im Vermittlungs- und Aneignungsprozess einen hohen Stellenwert ein.

(2) Der Unterricht an der Förderschule für Blinde und Sehgeschädigte orientiert sich an den Lehrplänen der Grundschule, den Rahmenrichtlinien der Sekundarschule oder der Schule für Lernbehinderte. Diese bilden die Grundlage für schuleigene Lehrpläne sowie für die Erstellung von individuellen Förder- und Entwicklungsplänen.

(3) Die Förderschule für Blinde und Sehgeschädigte umfasst die Schuljahrgänge 1 bis 10.

(4) Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im Sehen, die einen gymnasialen Abschluss anstreben, besuchen den gemeinsamen Unterricht an einem Gymnasium oder nach Antragstellung an das Landesverwaltungsamt eine Förderschule mit gymnasialem Bildungsgang in einem anderen Bundesland.

(5) Durch die Förderschule für Blinde und Sehgeschädigte kann im Rahmen eines Förderzentrums eine Frühförderung angeboten werden.

§ 27 Förderschule für Körperbehinderte

(1) An der Förderschule für Körperbehinderte erhalten Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen in der körperlichen und motorischen Entwicklung eine entsprechende unterrichtliche Förderung. Durch einen strukturierten Tagesrhythmus, methodische, unterrichtsimmanente, therapeutische und pflegerische Maßnahmen sowie durch den Einsatz technischer oder apparativer Hilfen werden Wege zur Entwicklung der Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit, zur selbständigen Bewältigung alltäglicher Lebensanforderungen, zur Erweiterung der eigenen Handlungskompetenz erarbeitet und gegangen. Die individuelle physisch - psychische Belastbarkeit zu erkennen, zu akzeptieren und zugleich für den eigenen Lebensweg zu nutzen, ist von wesentlicher Bedeutung in der Gestaltung des unterrichtlichen Lernprozesses der Förderschule für Körperbehinderte.

(2) Für den Unterricht an der Förderschule für Körperbehinderte werden die Lehrpläne der Grundschule, Rahmenrichtlinien der Sekundarschule oder der Schule für Lernbehinderte herangezogen. Förder- und Entwicklungspläne für die Schülerinnen und Schüler ergänzen die Lehrpläne und Rahmenrichtlinien. Diese Planungsgrundlagen bilden den Hintergrund für schuleigene Lehrpläne.

(3) Die Förderschule für Körperbehinderte umfasst die Schuljahrgänge 1 bis 10.

(4) Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischem Förderbedarf in der körperlichen und motorischen Entwicklung, die einen gymnasialen Abschluss erwerben wollen, besuchen den gemeinsamen Unterricht an einem Gymnasium oder nach Antragstellung an das Landesverwaltungsamt eine Förderschule mit gymnasialem Bildungsgang in einem anderen Bundesland.

(5) Förderschulen für Körperbehinderte können durch ambulante oder mobile Angebote einen Beitrag in der Frühförderung von Kindern mit Beeinträchtigungen in der körperlichen und motorischen Entwicklung leisten.

Abschnitt 8 Sonderunterricht

§ 28 Formen des Sonderunterrichts

(1) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die am Unterricht im Klassenverband nicht teilhaben können, wird Unterricht in Form von Sonderunterricht vorgehalten.

(2) Sonderunterricht ist eine zeitlich begrenzte Maßnahme. Über die Form, den Umfang der Lehrerwochenstunden, die Schwerpunkte und die personelle Absicherung des Sonderunterrichts entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt auf Antrag.

(3) Sonderunterricht wird in Form des Krankenhausunterrichts, des Hausunterrichts oder des Einzelunterrichts erteilt.

(4) Das Landesverwaltungsamt erhält für den Sonderunterricht zusätzliche Lehrerwochenstunden.

§ 29 Krankenhausunterricht

(1) Krankenhausunterricht erhalten Schülerinnen und Schüler, die länger als vier Wochen oder häufig wiederkehrend eine stationäre Behandlung wahrnehmen müssen.

(2) Für die Teilnahme am Krankenhausunterricht ist eine ärztliche Bestätigung erforderlich.

(3) Im Vordergrund des Krankenhausunterrichts stehen die Inhalte der Fächer Deutsch und Mathematik mit dem Ziel, nach dem stationären Aufenthalt schulisches Weiterlernen zu ermöglichen. Für langfristig erkrankte Schülerinnen und Schüler in Abschlussklassen kann zur Erlangung eines schulischen Abschlusses der Unterrichtsumfang erweitert werden.

§ 30 Hausunterricht

(1) Hausunterricht wird für Schülerinnen und Schüler eingerichtet, die auf Grund einer akuten oder chronischen Erkrankung längerfristig (mehr als vier Wochen) nicht am Unterricht im Klassenverband teilnehmen können.

(2) Hausunterricht setzt grundsätzlich eine ärztliche Bestätigung hinsichtlich der physischen oder psychischen Belastbarkeit der Schülerin oder des Schülers voraus.

§ 31 Einzelunterricht

Einzelunterricht wird eingerichtet, wenn Schülerinnen oder Schüler aufgrund physisch - psychischer Beeinträchtigungen nicht oder nur begrenzt Unterricht an der Schule wahrnehmen können. Die Entscheidung über den Einzelunterricht trifft das Landesverwaltungsamt.

Abschnitt 9 Förderzentren

§ 32 Aufgaben und Organisation der Förderzentren

(1) Regionale Förderzentren haben u.a. folgende Aufgaben:

1. pädagogische Diagnostik, Beratung und Begleitung des gemeinsamen Unterrichts;
2. konzeptionelle und personelle Absicherung bedarfsgerechter ambulanter und mobiler Angebote;
3. Vernetzung der Förderangebote zwischen verschiedenen Kooperationspartnern;
4. Qualifizierung der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kooperierenden Schulen;
5. aktive Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Überregionale Förderzentren nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Förderung von Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperlich - motorische Entwicklung;
2. konzeptionelle und personelle Absicherung von schulvorbereitenden Angeboten;
3. Kompetenztransfer zur Unterstützung regionaler Förderzentren.

Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBl. LSA) veröffentlichten Texte.“

(3) Die Koordination der Arbeit eines Förderzentrums übernimmt in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter einer der zum Förderzentrum gehörenden Förderschulen (Basisförderschule).

(4) Der Zuständigkeitsbereich eines Förderzentrums wird von dem für die Förderschulen zuständigen Schulträger mit Zustimmung der Schulbehörde festgelegt.

(5) Die Einrichtung eines Förderzentrums bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Abschnitt 10 **Schlussvorschriften**

§ 33 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung vom 9. September 2001 (GVBl. LSA S. 368) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. August 2010 außer Kraft.

Magdeburg, den 1. August 2005

Der Kultusminister
des Landes Sachsen-Anhalt